



## **Stellungnahme zu**

Eckpunkten für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung)

**BK 22-25/004**

Bonn, den 23.01.2026

## Vorbemerkung

Die Beschlusskammer 2 (im Folgenden BK 2) der Bundesnetzagentur hat ein Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung) veröffentlicht. Grundlage des Papiers sind die Ergebnisse der Marktanalyse vom 11.07.2024 sowie die Resultate der Nacherhebung nach dem Prüfvermerk vom 06.06.2025. Nach Auffassung der BK 2 rechtfertigen veränderte Marktbedingungen eine Neujustierung der regulatorischen Maßnahmen. Materiell würde die in den Eckpunkten skizzierte Neujustierung jedoch nicht lediglich eine Modifikation der bestehenden Regulierung darstellen, sondern auf eine Ausdehnung und Verschärfung der bislang geltenden regulatorischen Verpflichtungen hinauslaufen.

Der BUGLAS dankt für die Gelegenheit zu Stellungnahme sowie für die gewährte Fristverlängerung. Das vorliegende Dokument enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG).

Im Markt für dedizierte Kapazitäten (Markt 2) nimmt der BUGLAS unterschiedliche Positionierungen der Marktakteure wahr. Teilweise wird – vereinzelt – eine umfassende Regulierung gefordert, die auch die unbeschaltete Glasfaser einschließen soll. Demgegenüber zumindest die Marktteilnehmer, die nicht zugleich Nachfrager dieser Leistung sind, die Einbeziehung der unbeschalteten Glasfaser ab.

Wie jeder staatliche Eingriff muss insbesondere eine sektorspezifische Regulierung aufgrund der erheblichen Grundrechtebeeinträchtigung erforderlich sein. Mindestvoraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde gelegten Marktverhältnisse den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Angesichts der teilweise erheblichen Heterogenität der im Markt 2 tätigen Unternehmen und Marktteilnehmer sowie angebotenen Produkte eine pauschale Regulierung regelmäßig nicht in der Lage ist, ebenso passgenaue und interessengerechte Ergebnisse zu erzielen wie individuell ausgehandelte vertragliche Lösungen, sofern es sich um Vorleistungen handelt, die von vielen Marktteilnehmern angeboten werden wie die unbeschaltete Glasfaser.

Der BUGLAS sieht die Bundesnetzagentur gefordert, weitere Informationen zu veröffentlichen. Eine Adressierung der unbeschalteten Glasfaser mit Regulierungsverpflichtungen ist dem Grunde nach mit der derzeit geltenden Marktfestlegung nicht vereinbar und daher abzulehnen. Eine „Korrektur“ der Ergebnisse der geltenden Marktanalyse durch die Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen ist der BK 2 verwehrt. Aus diesem Grund ist die in den Eckpunkten vorgenommene Würdigung unseres Erachtens vorgreiflich.

## **Im Einzelnen**

### Markt vor Staat

Der BUGLAS steht für marktverhandelte Lösungen und hält diese gegenüber regulatorischen Eingriffen für prinzipiell vorzugswürdig, sofern diese geeignet sind, bestehende Marktmacht und hierdurch bedingte Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. In marktverhandelten Lösungen dürfen und können keine Maximalergebnisse von beiden Vertragspartnern erwartet werden; dies gilt aber umso mehr für den regulatorischen Eingriff. Die avisierte Regulierungsverfügung wird eine Vielzahl von Fällen versuchen zu regeln (konkret-generell) und kann demnach zumindest dort nicht detailliert und passgenau auf die gegebenen Umstände und Interessen von einzelnen Unternehmen eingehen, wo dies in einem bilateralen Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Unternehmen möglich ist.

Die Erforderlichkeit einer sektorspezifischen Regulierung wird dann jedenfalls abnehmen, soweit und solange am Markt Angebote zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen für Vorleistungen und für den Zugang zu Infrastrukturen für dedizierte Kapazitäten existieren. Dies gilt umso mehr bei einer Zunahme an freiwilligen Angeboten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass betreffende Marktakteure auf Augenhöhe ernsthaft verhandeln wollen, tatsächlich einen Vertrag schließen wollen sowie interessengerechte Erwartungshaltung einbringen. Ein vereinfachtes Beispiel: Entsprechend dem Umfang von benötigten Vorleistungen müsste der Nachfrager bereit sein, ein höheres Entgelt zu bezahlen, als derjenige, welcher weniger fremde Infrastruktur benötigt, um ein Angebot für dedizierte Kapazitäten realisieren zu können.

### Marktanalyse und -definition

Es bestehen Zweifel, ob die Bundesnetzagentur ohne ein neues Verfahren der Marktanalyse und -definition hinsichtlich der unbeschalteten Glasfaser diese als Abhilfemaßnahme auf Markt 2 auferlegen kann, da dies im Widerspruch zur aktuellen Marktanalyse steht. Anhand der Eckpunkte kann nicht sinnvoll geprüft werden, auf welcher Grundlage, mit welchen Erwägungen und weshalb im Einzelnen und im Detail die BK 2 zu ihren Schlüssen in den vorliegenden Eckpunkten gelangt, u. a. die Einbeziehung der unbeschalteten Glasfaser.

### Nachvollziehbares Verwaltungshandeln

Zudem fehlt es in den Eckpunkten an Transparenz seitens der Bundesnetzagentur. Denn die Ergebnisse nach Nacherhebung Ende 2024/Anfang 2025 veröffentlicht. Insoweit ist eine Nachvollziehbarkeit, ob die seitens der Regulierungsbehörde angeführten Gründe bestehen

bzw. die Gründe die gezogenen Schlüsse zu tragen vermögen, nicht gegeben und entsprechend nicht ausreichend zu beurteilen.

Die Ergebnisse nach Nacherhebung Ende 2024/Anfang 2025 müssen von der Bundesnetzagentur unter Wahrung von etwaigen BuG veröffentlicht werden.

### Transparenz für Nachfrager

Der BUGLAS hält es für sehr erstrebenswert, dass es hinsichtlich dedizierter Kapazitäten sowohl Angebots- als auch Anbietervielfalt gibt, einschließlich unterschiedlicher Wertschöpfungsstufen. Dafür sind Nachfrager auf Informationen und diesbezüglich auf die rechtzeitige Bereitstellung angewiesen. Demzufolge ist es nach Auffassung des BUGLAS zielführend, dass alle Anbieter von Vorleistungen und Infrastrukturen, welche relevant für das Anbieten durch Nachfrager von dedizierten Kapazitäten sind, solche Angebote unterbreiten und die notwendigen Informationen rechtzeitig bereitstellen. Soweit und solange dies auf freiwilliger Basis anbieterseitig erfolgt, bedarf es keines regulatorischen Eingriffs.

### Unbeschaltete Glasfaser

Der BUGLAS lehnt die Einbeziehung der unbeschalteten Glasfaser in Markt 2 ab. Für einen regulatorischen Eingriff im Sinne einer Zugangsverpflichtung fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage. Denn die unbeschaltete Glasfaser ist nicht Teil des sachlich relevanten Marktes. Zudem wäre ein solcher regulatorischer Eingriff nach unserer Auffassung nicht erforderlich. Die Bundesnetzagentur hat nach Ansicht des BUGLAS nicht nachvollziehbar dargelegt, dass nur eines der drei Kriterien gem. § 11 Abs. 2 TKG (Drei-Kriterien-Test) tatsächlich erfüllt ist. Voraussetzung für sektorspezifische Regulierung gem. § 13 TKG wäre, dass alle drei Kriterien erfüllt sind.

### Bandbreiten oberhalb 1 GBit/s

Wir sprechen uns gegen eine Regulierung der Bandbreiten ab 1 GBit/s aus. Der Markt ist bei diesen hohen Bandbreiten wettbewerbsintensiver. Die erhöhte Rentabilität in dem Segment ab 1 GBit/s sorgt für geringere Marktzutrittsschranken. Nach unserer Auffassung würde eine Regulierung zur Verringerung von Investitionen führen. Wenn überhaupt, ist eine ex-post Regulierung der Entgelte vorstellbar. Vielmehr steht zu befürchten, dass eine Regulierung sich negativ auf die bestehenden Angebote der am Markt tätigen Unternehmen auswirkt und demnach Innovationen und Wettbewerb hemmen würde.

## Fazit

Nach alledem erkennt der BUGLAS derzeit keine Regulierungsbedürftigkeit, wie sie in den Eckpunkten der BK2 antizipiert wurde, weder für Bandbreiten ab 1 GBit/s noch für die unbeschaltete Glasfaser.

Dies gilt, soweit und solange am Markt Angebote zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen für Vorleistungen und für den Zugang zu Infrastrukturen für dedizierte Kapazitäten existieren.

## **Über den BUGLAS**

Der BUGLAS vertritt mehr als 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Home, Ftt/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen Ftt/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.